jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/3/2 6Ob531/78, 3Ob72/14f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.1978

Norm

ABGB §Ba
ABGB §878
ABGB §1447 Fa
ABGB §1447 C

Rechtssatz

Ein Miteigentümer, der ohne Mitwirkung der übrigen einem Dritten vertraglich eine Dienstbarkeit an der Liegenschaft einräumt, hat die Erfüllung der von ihm eingegangenen vertraglichen Verpflichtung möglich zu machen bzw auf den oder die übrigen Miteigentümer in geeigneter Weise einzuwirken, um seine eigene Vertragsverpflichtung erfüllen zu können. Es ist seine Sache, die Unmöglichkeit dieser von ihm verlangten Leistung zu behaupten und zu beweisen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 531/78
  Entscheidungstext OGH 02.03.1978 6 Ob 531/78
- 3 Ob 72/14f
  Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 72/14f
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0012104

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at